

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr. XVI/810**

Overath, den 20.12.2022

- öffentliche Sitzung  
 nichtöffentliche Sitzung

Berichterstatter:

## Beratungsfolge

**Sitzungstermin**

Bau- und Planungsausschuss

31.01.2023

Stadtrat

08.02.2023

## Widmungen von Verkehrsflächen gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)

Hier: Widmungen von Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Overath

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<b>nein</b>
<b>Geschäftsjahr</b>	<b>2023</b>
<b>Kostenart</b>	
<b>Kostenstelle/Projekt</b>	
<b>Gesamtansatz</b>	0,00
<b>Bedarf</b>	0,00
<b>Erträge</b>	0,00
<b>Jährliche Erträge</b>	0,00
<b>Kosten</b>	0,00
<b>Jährliche Folgekosten</b>	0,00
<b>Bemerkungen</b>	

---

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage beigefügte Widmungsverfügung „Widmung von Verkehrsflächen gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) der Straßen und Plätze in Overath“.

**Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :**

Seit dem Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) im Jahre 1962 wird durch § 6 StrWG NRW geregelt, dass Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung erhalten.

Somit stellte sich in der Vergangenheit wiederholt die Frage, ob im Umkehrschluss alle älteren, historischen Straßen nicht öffentlich im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW sind.

In den Übergangsvorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (§ 60 StrWG NRW) wurde u.a. geregelt, dass alle vor Inkrafttreten des StrWG NRW vorhandenen Straßen die Eigenschaft, die sie vor dem 01.01.1962 hatten, unverändert beibehalten.

Das Recht der Straßen und Wege war früher im Preußischen Wegerecht geregelt. Das Preußische Wegerecht regelte, dass Straßen durch konkludentes Handeln der Rechtsbeteiligten (Wegeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtigen und Wegepolizei) öffentlich wurden.

Da in der Praxis die rechtliche Situation vor 1962 nicht mehr festgestellt werden kann, gilt vereinfacht Folgendes:

Alle Straßen, die bei Inkrafttreten des StrWG NRW fertig ausgebaut waren, im Eigentum der Kommune standen und dem öffentlichen Verkehr dienten, gelten als öffentliche Straße im Sinne des § 60 StrWG NRW.

In der Praxis zeigt sich jedoch immer wieder, dass die vorgenannte Eigenschaft oftmals rechtlich nicht einwandfrei nachvollzogen und belegt werden kann. Dies gilt auch dann für neuere Straßen, wenn die Widmungsakten nicht vollständig oder die Widmungsverfügungen zu unbestimmt sind. In diesen Fällen kann es bei Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu Problemen kommen, da seitens der Kommune die Eigenschaft der öffentlichen Straße nachgewiesen werden muss.

Da die Eigenschaft einer öffentlichen Straße auch bei vielen anderen Entscheidungen, z.B. Satzungsanwendungen oder Veranlagungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung ist, hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, alle Straßen innerhalb der Stadt Overath neu zu widmen.

Sofern ein Bebauungsplan vorhanden ist, umfasst die Widmung die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen.

In Vertretung

Thorsten Steinwartz  
Erster Beigeordneter